

Gubernial-Verlautbarung n.

Z. 329. Currende des k. k. allr. Guberniums zu Laibach. ad Nr. 2931.
(Die Abnahme der Fleischkreuzer-Gebühren von den verschiedenen Gattungen des
Vorstenviehes betreffend).

(2) Da das für Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiſca unterm 16. July 1764 erſtoffene Fleischkreuzer-Patent, welches mit Gubernial-Umlaufſchreiben vom 30. Juny 1820 die daſelbſt vorgeſchriebene Anwendung erhalten hat, in Hinſicht auf Vorſtenvieh nur im Allgemeinen beſtimmt, daß von einem großen Maſſſchweine die Gebühr mit 1 fl., von einem mittleren Schweine mit 30 kr., von einem kleinen Schweine mit 15 kr., und von einem Spanferkel mit 2 kr. entrichtet werden ſoll, das Gewicht dieſer verſchiedenen Gattungen des Vorſtenviehes aber nicht feſtſetzt; ſo wird, um allen Zweifeln zuvor zu kommen, in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 28. Februar d. J., Z. 8031, zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung hiermit angeordnet, daß von einem großen Maſſſchweine, welches hundert Pf. und darüber wiegt, die Gebühr mit Einem Gulden, von einem mittlern Schweine, welches Fünfzig bis Neun und Neunzig Pfund wiegt, mit dreyßig Kreuzern, von einem kleinen Schweine, welches Zehn bis Neun und Vierzig Pfund wiegt, mit Fünfzehen Kreuzer, endlich von einem unter zehn Pfund wiegenden Schweine, worunter auch Spanferkel gehören, mit zwey Kreuzer entrichtet werden müſſe.

Laibach am 23. März 1821.

Joseph Graf Sweerts, Spork,
Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,
Vicepräſident.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.

Z. 322. N a c h r i c h t. Jaro. 3890.

(2) Da nach einer von der hungariſchen Statthalterey in Ofen unterm 6. d. M. hierher gemachten Erinnerung ein Concurſ der Gläubiger des Chriſtian Hirschauer, von Nagy Kanisa, im Zalader Comitate eröffnet, und hierzu der Termin auf den 12. und übrigen Tage des Monats December 1821 beſtimmt worden iſt, ſo wird dieſes den allenfalls hierlandes befindlichen Gläubigern des Chriſtian Hirschauer, zu dem Ende hiermit bekannt gemacht, damit ſie ſich in Hinſicht der Geltendmachung ihrer Forderungen hiernach zu richten wiſſen.

Vom k. k. Gubernium zu Laibach am 5. April 1821.

Benedict Mansuet v. Fradeneck, k. k. Gub. Secretär.

Z. 345. Concurſ-Verlautbarung ad Nr. 4273.
zur Beſetzung der Catechetenſtelle an der Hauptſchule zu Luſſin piccolo.

(1) Für die Catechetenſtelle an der neuerrichteten Hauptſchule zu Luſſin piccolo, womit ein jährlicher Gehalt von 400 fl. aus dem Religionsfonde, und die

Verbindlichkeit, auch in der Mädchenschul-Classen zu catechisiren, verbunden ist, wird hiermit neuerdings ein Concurs ausgeschrieben.

Dieserjenigen, welche für diese Lehrstelle competiren wollen, haben ihre eighändig geschriebenen, an das k. k. Küstenländische Gubernium gerichteten Bittgesuche, welchen, nebst den übrigen erforderlichen Zeugnissen, auch das catechetisch-pedagogische, und jenes über vollkommene Kenntniß nicht nur der deutschen, sondern auch der italienischen Sprache beyliegen müssen, längstens bis Ende May d. J. bey dem k. k. Küstenländischen Gubernium in Triest einzureichen.

Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach den 10. April 1821.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

Z. 341. Concurs-Verlautbarung ad Nr. 3888.
für die bey dem krainerischen k. k. Stadt- und Landrechte in Erledigung gekommene Rathspröcollisten-Stelle.

(1) Auf Ansuchen des k. k. Inner-Oesterreichischen Appellationsgerichts wird bekannt gemacht, daß bey dem k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte eine, mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl. verbundene, Rathspröcollisten-Stelle in Erledigung gekommen sey, und daß jene, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, ihre gehörig instruirten mit dem Zeugnisse über die Landessprache versehenen Gesuche bis letzten April l. J. bey dem krainerischen k. k. Stadt- und Landrechte einzureichen, jene Bittsteller jedoch, die nicht bey der Stelle, wo die Erledigung offen ist, dienen, ihre Gesuche durch ihre vorgesezte Behörde dahin einzubegleiten zu lassen haben.

Vom k. k. Gubernium. Laibach den 6. April 1821.

Benedict Mansuet v. Gradeneck, k. k. Sub. Secretär.

Z. 340. Anwendung der brandigen Holzsäure in der Lohgärberey. ad Nr. 3859.

(1) Nach einem Berichte des Apothekers J. C. Schuster zu Tyrnau in Ungarn (vereinigte Ofner und Pester Zeitung vom 8. August 1819 Nr. 63) hat der dasige Lederermeister Joseph Steger die brandige Holzsäure als fäulnißwidriges Mittel auch bey der Lohgärberey in nützliche Anwendung gebracht) derselbe fand nämlich, daß, wenn bey den zu bearbeitenden Häuten, durch einen fehlerhaften Gang der Operation entweder während dem Schwellen und Schwitzen, oder auch bey dem Auswässern der Schenkhäute in heißen Tagen jene Art von Fäulniß eintrat, die unter dem Rahmen der Muschel bekant ist, und sich in gewissen Flecken zeigt, die bald überhand nehmen, und nicht nur die zuerst angeriffenen Häute schnell zerstören, sondern, da sie sehr ansteckend sind, auch bald auf die noch gefundenen Häute verpflanzt werden, diesem Uebel schon dadurch vollkommen Einhalt gethan werden konnte, wenn die angegriffenen weißen Stellen auf beyden Seiten (das ist, sowohl auf der Fleisch- als auf der Haarseite) mit brandiger Holzsäure bestrichen wurden. Bey neun Stück angegriffenen Häuten, mit welchen der Versuch gemacht wurde, zeigte es sich, daß die auf die vorher ausgestrichenen Häute applicirte Holzsäure, schnell eingesogen wurde, und nicht nur die

kleinen Flecken alsogleich verschwanden, sondern auch bey den größern eine so schnelle Wirkung erfolgte, daß alle neun Häute gerettet werden konnten.

Diese neue Anwendung der erwähnten Säure verdient auch von andern Lohgärbern um so mehr versucht zu werden, als man auch aus den Resultaten der Versuche mit andern thierischen Theilen auf einen günstigen Erfolg zu schließen berechtigt ist.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 311.

Nro. 1275.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es werde von diesem Gerichte bey dem vorgekommenen Umstande, daß die zu 25 des Verlasses, nach dem am 1. Oct. 1818 in dem Civ. Spitale zu Laibach, als irrsinnig verstorbenen Weltpriesters Carl Haas, gesetzlich zu Erben berufenen Verwandten unbekannt, und allenfalls außer Landes abwesend sind, denselben hiermit aufgetragen, daß sie, falls selbe auf den Verlaß dieses verstorbenen Priesters einen Erbanspruch haben oder zu haben vermeinen, sich binnen einer Jahresfrist vom Tage dieser Verlautbarung so gewiß vor dieser k. k. Abhandlungsinstanz anmelden sollen, als im Widrigen dieses Abhandlungsgeschäft, so weit es die ihnen von dem Gesetze bestimmten 25 Erbtheile dieser Nachlassenschaft betrifft, zwischen den erscheinenden, oder den ihnen einstreifen zum Curator aufgestellten hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Lorenz Oberl der Ordnung nach, ausgemacht, und jenen, aus den sich Anmeldenden eingantwortet werden würde, denen es aus dem Gesetze gebührt. Laibach den 13. März 1821.

3. 321.

Nr. 1353.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Gregor Veschnak, Eigenthümers des Hauses Nr. 2 zu Laibach in der Gradischa Vorstadt, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, hinsichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen zwey Urkunden, als: des Contracts dd. 18. Jänner 1778 zwischen Anton Wutscher, dann den Eheleuten Blas und Agnes Pirnat, und des Urtheils zwischen Anton Wutscher respective Eva Wutscher, dann den Eheleuten Blas und Agnes Pirnat dd. 5. December 1786, beyde, und zwar ersterer zur Sicherstellung der den besagten Eheleuten ausgesprochenen freyen Wohnung, Nahrung und Kleidung seit 9. Februar 1761, letzteres zur Sicherstellung der denselben Eheleuten zuerkannten 880 fl. 12 3/4 kr. und der Gerichtskosten pr. 7 fl. 7 kr., seit 15. May 1789, auf daß ihm Gregor Veschnak eigenthümliche zu Laibach in der Gradischa Vorstadt, vorhin sub Nr. 37, nun Nr. 2, liegende Haus, ad effectum der Cassirung der auf diesen beyden in Verlust gerathenen Urkunden befindlichen Intabulations- Certificate gewilliget worden. Demnach haben alle jene, welche auf diese beyde Urkunden, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß bey diesem Gerichte anzumelden, und rechtsgeltend darzuthun, widrigens vorgedachte Urkunden respective die darauf befindlichen Intabulations- Certificate für getödtet, kraft und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach den 16. März 1821.

Nemliche = Verlautbarung.

3. 328.

Citation = Ankündigung.

Nro. 1604.

(2) Vom k. k. Hauptzoll- Salz- und Mauthoberamte Laibach wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß in Folge hoher Hofkammer- Bewilligung dd. 23. v. M. Nr. 3847/208 am 10. k. M. May das sub Dom. Nro. 18, der Herrschaft Oberburg unterthänige, unter S. Nro. 23, im untern Theile des Marktes Oberburg liegende gemauerte, aus zwey Zimmern und zwey Kammern, so zu Holzleg und Keller verwendet werden können,

bestehende k. k. Bancelbauß, sammt dem dabey befindlichen kleinen Hausgarten, gegen die für solche Versteigerungen festgesetzten allerhöchsten Vorschriften, und um den Ausrufspreis von 200 fl. zu Oberburg, im gedachten Hause selbst öffentlich feilgeboten werden wird; wozu jeder Versteigerungslustige hiermit eingeladen wird.
Laibach den 7. April 1821.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 327.

Vorladungs-Edict.

Nro. 318.

(2) Vom Bezirksgerichte Michelsstätten wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Vormünger Barbara Schiberl, und Andre Sajoviz, zur Erforschung und Liquidirung der Verlassenschulden nach dem zu Olscheug in der Hauptgemeinde St. Georgen verstorbenen Herrschaft Michelsstätten'schen Unterthan Joseph Schiberle, die Tag-sagung auf den 12 k. M. May Nachmittags um 3 Uhr angeordnet worden ist. Es werden daher alle jene, welche auf diesen Nachlaß aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, daß sie solchen am obbestimmten Tag und Stunde in der hierörtigen Gerichtszanley so gewiß anmelden, und rechtsgültig darthun sollen, als im Widrigen sie sich nach geschlossener Abhandlung die Folgen des Bz. g. des B. G. selbst bezumessen haben würden.
Michelsstätten am 5. April 1821.

3. 324.

Getreid-Verkauf.

(2)

Am 20. d. M. von 9 bis 12 Uhr Vormittags werden bey dem Befertigten Verwaltungsamte 111 Mähen 19 1/4 Maß Schüttweizen, 132 Mß. 28 1/8 Maß Schütthafser, 44 Mß. 1 1/4 Maß Schüttgemischet, und 30 2/5 Maß Schütthirs von der letzten Fehlung und guter Qualität, entweder in ganzen oder kleinen Partien von 5 oder 10 Mß. nach dem Meistbotte gegen gleich bare Bezahlung hindan gegeben werden; wozu die Kauflustigen eingeladen sind.

K. K. Verm. Amt der Staats Herrschaft Minkendorf den 3. April 1821.

Bekanntmachung.

(2)

Es ist ein in Unterfrain, im Neustädter-Kreise liegendes Gut, entweder zu verkaufen, oder auf mehrere Jahre in Pacht zu überlassen.

Nähere Auskunft hierüber gibt das Laibacher Zeitungs-Comptoir.

3. 331.

Vorrufungs-Edict.

(2)

Vom dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Minkendorf wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Franz Gams, Grundbesizer in Oberfeld Nro. 6, unterm 9. Februar 1821, Nro. 61, gegen Michael Stanzer, Reuschler von Oberfeld Nro. 20, und 10 pve. gegen dessen aufgestellten Curator absent, Hrn. Joseph Kastelliz zu Minkendorf, eine Klage auf Bezahlung aus einer Handlungsgesellschaft angesprochenen 233 fl. C. M. c. s. c., mündlich angebracht; da nun der geklagte Michael Stanzer unbekanntem Aufenthaltsortes ist, so wird ihm dieses mit dem Anhange bekannt gemacht, daß er bey der hierüber auf den 2. Juny l. J. um 9 Uhr früh angeordneten Tagsagung so-gewiß entweder selbst, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheine, oder dem aufgestellten Curator seine Behelfe an die Hand gebe, als sonst das Verfahren mit diesen letztern geschlossen werden würde, und er sich die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben hätte.
Bezirksgericht Staats Herrschaft Minkendorf am 9. April 1821.

3. 335.

(1)

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Damian Braune von Gottschee in die executive Versteigerung des den Eheleuten Franz und Maria Luschar, in der Stadt Gottschee, eigenthümlichen Hauses Nro. 26, dann außer der Stadt liegender Grundstücke, sammt Waldantheilen, dem

Herzogthume Gottschee dienstbar, nebst Fahrnissen gewilliget, und zur Vernahme derselben die Tagssagung auf den 16. May, Juny und July früh von 9 bis 12 Uhr in der Stadt Gottschee mit dem Besatze angeordnet worden, daß obige Realitäten und Fahrnisse, soenn dieselben weder bey der ersten noch 2. Tagssagung um den Schätzungswert h. 305 fl. an Mann gebracht werden könnten, bey der 3. Tagssagung auch unter dem Schätzungswert h. hindan gegeben werden
Gottschee am 10. April 1821.

3. 346.

Convocations - Edict.

(1)

Alle jene, welche auf den Verlaß des am 4. September 1804 zu Oberlaibach verstorbenen Johann Kotter, und jenen des am 23. Februar d. J. für todt erklärten Joseph Kotter, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben zur Anmeldung und Darthung desselben den 8. May d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte so gewiß zu erscheinen, widrigens denselben an die Verlassenschaft dieser beiden, wenn sie durch die Bezahlung den angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebühret.
Bezirksgericht Freudenthal am 4. April 1821.

3. 344.

E d i c t.

(1) Vom Bezirksgericht der Herrschaft Wipbach wird durch das gegenwärtige Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurßes über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche, und unbewegliche Vermögen des in St. Vit verstorbenen Joseph Bratousch gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachtem Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis zum 10. May d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Joseph Skupet, als Vertreter der Joseph Bratouschschen Concurß - Masse bey diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des Etgangens - Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ohngeachtet des Compensations - Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.
Bezirksgericht der Herrschaft Wipbach am 7. April 1821.

Gewölb - Veränderungs - Anzeige.

(1)

Endeunterschiedener macht hiermit den verehrten Einwohnern Laibachs bekannt, daß er seine, gegenwärtig auf der Schusterbrücke inhabende, Nürnberger Waaren - Niederlage mit Anfangs künftiger Georgi - Ausziezeit auf dem Platz, in dem Bogischen Hause, Nr. 278, das zweyte Gewölb von der Spitalgasse gegen den Bischofshof haben werde, und empfiehlt sich bestens.

Johann Nep. Kern,
Nürnberger Waaren - Krämer.

3. 337.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Maloviz, mit Zustimmung der intabulirten Gläubiger, die Feilbietung dessen der Staatsherrschaft Michelsstätten, sub Urb. Kro. 589 1/2 dienstbaren 1/4 Hube, und

Mahlmühle zu Farsche bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 28. März, 28. April und 30. May l. J., jedes Mahl Vermittags um 9 Uhr in der diefortigen Gerichtscanzlen mit dem Besatze festgesetzt worden, daß wenn diese Realität weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den vom Eigenthümer bestimmten Schätzungswert von 620 fl., oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung veräußert werden würde.

Bezirksgericht Kreuz den 21. April 1821.
U n m e r k u n g. Bey der ersten Feilbiethung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

(2) Endesunterzeichneter empfiehlt sich einem verehrungswürdigen Publicum ferner mit der berühmten Schmidischen Zahntinctur, das Gläschel zu 30 kr. C. M.; auch die ich zwey Sorten echten, alten, rothen Offner-Wein, die Maß a 1 fl. und 1 fl. 20 kr., echten alten Picolit, die Maß á 2 fl. 15 kr., nebst frische Mandeln, Weinbeeren und Ziebeln, zu den kommenden Oster-Ferien ergebenst an.

Laibach am 13. April 1821.

Johann Carl Oppitz,
am neuen Markt No. 221.

Z. 342. Feilbiethungs-Edict. ad E. l. Nr. 364.

(1) Von dem Bez. Gerichte Wipbach wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es seye über Ansuchen des Johann Rudolph von Schwarzenberg, wegen ihm schuldigen 137 fl. c. . . die öffentliche Feilbiethung der dem Georg Plechner zu Predgrische gehörigen, daselbst belegenen, in Aekern und Wiesen bestehenden, und auf 2005 fl. M. M. gerichtlich geschätzten halben Hube, nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, sub Conscriptions-Zahl 4, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da hierzu drey Feilbiethungstermine, und zwar für den ersten der 8. May, für den zweyten der 14. Juny und für den dritten der 12. July d. J. jedes Mahl von frühe 9 bis 12 Uhr im Orte Predgrische unter dem Anhange des 326 §. a. G. O. bestimmt worden; so werden die Kauflustigen, so als die intabulirten Gläubiger hierzu zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen, daß die dießfälligen Verkaufsbedingnisse inmittelst hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach 1821.

Z. 347. Anmeldungs-Edict. (1)

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt: Es hab zur Liquidirung nachstehender Verlässe auf Ansuchen der betroffenen Erben, und Verlasses-Curatoren, nachfolgende Tagsetzungen bestimmt.

a) Den 14. May nach dem am 25. März 1808 in Nierdendorf verstorbenen Georg Skuf, und den am 16. März l. J. in Planina abgelebten Lorenz Kuschlan;

b) Den 16. May nach dem am 20. April 1795 in Bigaun verstorbenen Jacob Grum, und nach dem am 31. Jänner l. J. eben auch in Bigaun verstorbenen Anton Vidmer.

c) Den 17. May nach dem in Unter-Seedorf abgestorbenen Andre Schulz, und nach dem am 12. März 1820 in Hothedersbitsch Georg Rupnig.

d) Den 18. May nach dem am 10. April 1808 in Kaltenfeld verstorbenen Andre Milauz, und nach dem am 5. August 1808 in Kaltenfeld abgelebten Mathias Kotiantschitsch.

e) Den 19. May nach dem am 4. März 1821 in Zheuze verstorbenen Johann Michuz.

Es werden daher alle jene, welche an dem einen oder dem andern dieser Verlässe, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen vermeinen, oder dazu etwas schulden, aufgefordert, sowenig an dem, zur Liquidirung desselben bestimmten Tage des Monats May 1821 um 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen darzutun, oder aber ihre Schulden anzugeben, als sonst der Verlass den sich le-

gitimirenden Erben eingantwortet werden würde, die saumseligen Gläubiger sich die Folgen des 814. §. 6. G. B. selbst zuzuschreiben hätten, gegen die Schuldner aber im Rechtswege eingeschritten werden würde.

Bezirksgericht Haasberg in Innerkrain am 4. April 1821.

Z. 304.

(3) Am 26. April 1821, das ist, am Donnerstag nach dem Osterfritage d. J. werden in dem Pfarrhose zu Gurtsfeld an der Steyermärkischen Gränze, bey W. dem gelegen, früh um 8 Uhr: Ein schöner noch wenig gebrauchter halbgedeckter grün lackirter Wagen mit 4 englischen Federn und eisernem Schwanzhalse, ein- und zweyspännig zu gebrauchen. Ein halbgedeckter, ganz neuer, besonders schöner Schlitten auf zwey Pferde, ein Paar Stadtpferdgeschirre im guten Stande, sammt schönen Quasten und Leitseilen von Posamentierer Arbeit. Ein sehr schöner Kreuzweg nach der neuesten Art, bestehend aus 15 großen, die Leidensgeschichte Jesu vorstellenden Bildern, von dem rühmlichst bekannten Mahler in Laibach, Andreas Herlein, und in prächtigen Rahmen. Drey schöne Stock-Repetir-Uhren aus Alabaster. Drey mit Eisen beschlagene gut erhaltene Weinfässer zu 90, 70 und 60 Landeimer, pr. 32 Maß, und verschiedene andere Hausgeräthschaften gegen sogleiche bare Bezahlung in M. M. an den Meistbietenden hindan gegeben werden.

Z. 343.

Feilbietungs-Edict.

ad Ed. Nr. 409.

(1) Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß am 7. May, am 7. Juny und am 9. July d. J. jedes Mal von frühe 6 bis 12 Uhr im Orte Duple, der von dem Johann Kobou von Oberfeld, als Vormund der Andre Städtischen Pupillen daselbst, wegen schuldigen 114 fl. c. s. c. in die Execution gezogen und auf 420 fl. M. M. geschätzt, bey Duple gelegener Ackergrund pod B. gaza j. n. p. Poteki genannt, des Stephan und Joseph Premern, von Duple, mit dem Anhang des 326 §. a. G. O. verkauft werde. Wozu die Kauflustigen, so als die intabulirten Gläubiger zu erscheinen eingeladen sind.

Die dießfälligen Verkaufsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wipbach am 13. März 1821.

Z. 251.

Feilbietungs-Edict.

(1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Görttschach wird hiermit kund gethan: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Dr. Lorenz Eberl, Curator der Nickas Jamnig'schen Kinder und Erben, Rahmens Maria und Johann, zu Zwischenwässern, wider Joseph Schusterschitsch, vulgo Malli, zu Stanneschitsch, wegen schuldigen 2029 fl. 12 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Joseph Schusterschitsch gehörigen, unter Pfarrkirchengilt St. Weit ob Laibach, sub Urb. Nr. 7, Rect. Nr. 16 dienstbaren, zu Stanneschitsch liegenden ganzen Kaufrechtshube gewilliget, und zur Vernahme solcher Feilbietung der 24. May, der 19. Juny und der 24. July l. J., jederzeit Vormittags 10 Uhr, vor diesem Amte im Schlosse zu Görttschach mit dem Beysage bestimmt worden, daß, falls obige Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden konnte, dieselbe bey der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert hindan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können in dieser Gerichtscanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Herrschaft Görttschach am 10. April 1821.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 319. Currende des k. k. ährl. Guberniums zu Laibach, Nro. 2824. womit eine höchsten Orts genehmigte Bestimmung des 16. Capitels des Strafgesetzes, das standrechtliche Verfahren betreffend, bekannt gemacht wird.

(3) Seine Majestät haben zur Beseitigung verschiedener Anstände und Schwierigkeiten, welche sich bey Anwendung der in dem Gesezbuche über Verbrechen enthaltenen Vorschriften, das Standrecht betreffend, ergeben haben, Nachstehendes zu erklären und vorzuschreiben befunden:

a) der §. 219 des erwähnten Gesezbuches hat in standrechtlichen Fällen keine Anwendung. Der Beschuldigte muß, wenn er auch außer dem Bezirke des Standrechtes ergriffen wird, von jedem Criminalgerichte zum standrechtlichen Verfahren im Bezirke des Standrechtes, wo das Verbrechen verübt worden, ausgeliefert werden.

b) Ist gegen den Beschuldigten kein Beweis, wie ihn der §. 430 des Gesezbuches zur Verhängung der Todesstrafe fordert, sondern nur ein Beweis durch Mitschuldige oder aus zusammentreffenden Umständen vorhanden, so muß das Urtheil von dem ordentlichen Criminalgerichte gefällt, und daher der Beschuldigte nach §. 509 zum ordentlichen Verfahren abgegeben werden.

c) Auch ist es den ordentlichen Criminalgerichten zu überlassen, Beschuldigte, welche zur Zeit des Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hätten, nach Vorschrift des §. 431 abzuurtheilen.

d) Die im §. 505 vorkommenden Ausdrücke, „wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen,“ dürfen in Bezug auf die Anwendung des standrechtlichen Verfahrens nach §. 500, und anderen Bestimmungen des Gesetzes, nicht von jeder, auch entfernten rechtlichen Anzeigung verstanden werden. Das standrechtliche Verfahren hat nur in Fällen Statt, wenn entweder der Verhaftete auf der That ergriffen worden, oder sonst gegen denselben schon bey seiner Verhaftung solche rechtliche Anzeigungen bestehen, welche mit Grund erwarten lassen, daß der formliche rechtliche Beweis der nach §. 430 zur Verhängung der Todesstrafe erfordert wird, von dem Standrechte selbst binnen der gesetzlichen Zeit werde hergestellt werden können. Es ist daher auch insbesondere dem Gesetze nicht gemäß, Beschuldigte, wider welche bey ihrer Verhaftung lediglich entferntere Anzeigungen eines zum standrechtlichen Verfahren geeigneten Verbrechens bestehen, einer Voruntersuchung bey andern Behörden zu unterziehen, und sie alsdann, wenn in diesem Wege nähere Anzeigungen hervorgekommen, zum Standrechte abzugeben.

e) Statt der unter c) §. 506 bestimmten vier und zwanzig Stunden, wird für die Zukunft die längste Dauer eines standrechtlichen Untersuchungs- und Aburtheilungsverfahrens, ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschuldigten, oder die Art der Beweise, überhaupt ohne Unterschied der Fälle, auf drey Tage festgesetzt. Auch sind diese drey Tage erst von der Zeit an zu rechnen, wo der oder die Beschuldigten vor das Standrecht gestellt worden sind. Immer muß aber dasjenige, was zur Eröffnung des Standrechtes einzuleiten und vorzuführen ist, auf das Thunlichste beschleunigt werden.

f) Die Vorschrift des §. 508 nur diejenigen, die an dem Aufruhrtheil geringeren Antheil genommen haben u. s. w., hat auf die im §. 505 genannten Verbrechen keine Beziehung. Beschuldigte, welche an einem von diesen Verbrechen, wenn das Standrecht dagegen angeordnet ist, lediglich geringeren Antheil genommen haben, hat das Standrecht an das ordentliche Criminalgericht abzugeben, und die standrechtliche Aburtheilung bloß auf diejenigen zu beschränken, welche zu dem Verbrechen durch Befehl, Bestellung, Handanlegung, oder sonst auf eine thätige Weise vor oder bey der Ausübung mitgewirkt haben.

g) Das Standrecht ist ermächtigt, auch Militär, und andere zur Militärgerichtsbarkeit gehörige Personen standrechtlich abzuurtheilen, wenn sie nach geschehener Kundmachung ein Verbrechen, wogegen das standrechtliche Verfahren in der Kundmachung angedroht ist, in dem betreffenden Bezirke begangen haben, und von der Civil-Obrikeit ergriffen und eingebracht worden sind. Dem Standrechte liegt lediglich ob, davon dem nächsten Militär-Commando mit Anführung des Namens, Geburtsortes, und Militär-Charakters des Abgeurtheilten, dann des Tages seiner Hinrichtung die Anzeige zu machen. Auch ist das Standrecht berechtigt, zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörige Personen, um in standrechtlichen Fällen als Zeugen vernommen zu werden, unmittelsbar vorzurufen. Jedoch muß auch davon dem nächsten Militär-Commando sogleich Nachricht gegeben werden.

h) Wenn das Standrecht seine Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen nicht gegründet befindet, so ist dasselbe befugt und verpflichtet, dem Beschuldigten, obschon es zu dessen Aburtheilung eigens zusammen berufen worden, an das ordentliche Criminalgericht abzugeben.

Welches hiemit in Folge eingelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 1. März d. J. Zahl 5498 bekannt gemacht wird.

Laibach den 16. März 1821.

Joseph Graf Smeerts-Sporck,

Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,

Vizepräsident.

Leopold Graf v. Stubenberg, k. k. Gubernialrath.

3. 318. Umlauffchreiben des k. k. illyr. Guberniums. Nr. 2725.
Bestimmungen rücksichtlich der Annahme und Zurückweisung ämtlicher Zuschriften und Aufträge an, und von portofreyen Behörden und Personen.

(3) Bey Einführung des neuen Brieftax-Systems ist nach der Circular-Verordnung vom 10. April 1817, §. 3. Lit. b. und der spätern vom 18. Dec. 1818 Z. 15340 bestimmt worden, daß für jene Briefe und Paquete, welche von portopflichtigen Behörden und Parteyen an portofreye Behörden und Personen aufgegeben werden, gleich bey der Aufgabe die Hälfte des tariffmäßigen Briefporto, und wenn portopflichtige Behörden und Parteyen von portofreyen Behörden und Personen Zuschriften erhalten, erstere bey Erhalt derselben, den ganzen tariffmäßigen Briefporto zu entrichten verpflichtet sind.

Durch mehrere Anzeigen ist die hohe Hofkammer zur Kenntniß gelangt, itens, daß öfters von portopflichtigen Behörden und Parteyen, Briefschaften

an portofreye Behörden und Personen ohne Entrichtung der halben Briefportogebühr aufgegeben werden, und

ztes, daß von erstern nicht selten die Abnahme der Zuschriften portofreyer Behörden und Personen wegen des darauf haftenden Porto verweigert wird.

In Erwägung, daß durch willkürliches Zurückweisen ämtlicher Aufträge und Zuschriften, wegen der darauf haftenden Briefportogebühren, die ämtlichen Handlungen der verschiedenen Organe der Staatsverwaltung gehemmt oder vereitelt würden, hat die k. k. allgemeine hohe Hofkammer mit dem unterm 24. Februar l. J., Z. 4963, herabgelangten Decrete folgende Bestimmungen festzusetzen befunden.

Rücksichtlich des ersten Punctes, wenn von portopflichtigen Behörden oder Parteyen an portofreye Behörden oder Personen Brieffschaften ohne Entrichtung der Hälfte der Portogebühr aufgegeben werden, ist jedes Postamt verpflichtet, dieselben von der aufgebenden portopflichtigen Behörde oder Partey, wo die Aufgabe der Briefe zu Händen des Postbeamten oder Postexpeditors geschieht, nicht anzunehmen, sondern dem Aufgeber sogleich zurück zu geben, und ihn zur Entrichtung des halben Porto anzuweisen, bey jenen Oberpostämtern oder größern Poststationen hingegen, wo Brief = Einlags = Behältnisse bestehen, und dertley Brieffschaften ohne Porto = Entrichtung in den Brief = Sammlungskasten eingelegt werden, ist der Postbeamte verpflichtet, dieselben der aufgebenden portopflichtigen Behörde oder Partey, welche aus der Aufschrift oder dem Sigile entnommen werden kann, zurück zu stellen. Sollte aber die aufgebende portopflichtige Partey aus dem Sigile nicht erkannt werden, so sind die an portofreye Behörden oder Personen aufgegebenen Brieffschaften nach der bestehenden Vorschrift zu behandeln.

Rücksichtlich des zweyten Punctes a) wird von portopflichtigen Behörden oder Parteyen die Annahme der von portofreyen Behörden an sie einlangenden Brieffschaften, wegen des darauf haftenden Porto, verweigert, so wird jedem Postamte hiermit zur Pflicht gemacht, die Zustellung dertley Brieffschaften an die Portopflichtigen durch die zunächst vorgesezte Ortsbehörde, und, wenn Dominien, Magistrate, Grund- und Ortsobrigkeiten oder Patrimonialgerichte selbst die Annahme verweigern sollten, durch das betreffende k. k. Kreisamt ungesäumt zwangsweise einzuleiten, und die portopflichtige Behörde oder Partey bleibt noch überdies für jeden aus der verzögerten Annahme entstandenen Nachtheil verantwortlich.

b) Wenn von portopflichtigen Parteyen die Annahme der von portopflichtigen Behörden an sie gelangten Brieffschaften verweigert werden sollte, hat das Postamt die Zustellung und Auslösung derselben gleichfalls zwangsweise durch die Ortsbehörde zu veranlassen.

Den portopflichtigen Behörden wird übrigens zur genauen Beobachtung aufgetragen, ihre Brieffschaften mit dem Amtssigile zu versehen, auf der Adresse den Namen der aufgebenden Behörde beyzusetzen, und wenn die Zuschriften an portopflichtige Parteyen gehören, mit der Bemerkung ex officio zu bezeich-

nen, worunter aber nicht Franco, sondern nur allein die zuverlässige und nöthigen Falls zwangsweise Zustellung an den Adressaten zu verstehen ist. Diese Bestimmungen werden zur genauen Darnachachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 16. März 1821.

Joseph Graf Sweerts = Spork,

Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,

Vizepräsident.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Subermialrath,

Z. 326.

Edict. ad Sub. Nr. 3648.

(5) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte im Herzogthum Kärnten wird hiermit zur sonderheitlichen Verständigung nachstehender Gläubiger der Aloys gräflich v. Gavasini'schen Santmassa, als: des Friedrich Baron v. Lichtburg, der Joseph Mich. Millefischen Kinder, des Johann Bapt. Moro, der Paulina Felber, Georg und Barbara Pacher vulgo Tragischen Kinder, Peter Pacherischen Kinder, Daniel Sgardelli, Sebastian Ternat, Joseph v. Wolf, Maria Sydonia v. Greifenstein, Abraham Haller, Genoveva Egger, Thadäus Wikaling, Andreas Kraßnigg, Michael Wellatschnigg, Aloysia Tenz, Franz Reithofer, Johann Friß, Joseph Oforn, Michael Krammer, Johann Leimisch, Anton Maisländer, Johann Tenz, Fräulein Maria v. Werthenpreis, Anna Printschler, Löwinger, Bergwerks Union, Maria Theresia Ederin, Georg Primtschler, Dr. Grabuschnigg'schen Santmassa, Maria Magovich, vereehlichten Trohberger, Christian v. Herrische Santmassa, Joseph Lucas v. Plattenfeld, Johann v. Stadung, Anna Merklin geborne Kößlin, Anna Pilimino, Georg Petschar, Maria Koller, Jos. Kofler, geb. Mayr, Vincenz Knapp, Ignaz v. Lasacher, Maria Krieglstein, Juliana v. Lasacher, Joseph Klander, Gregor Petschgar, Magdalena Mayr, Graf Heister, Franz Horn, Joseph Hofey, und Sebastian Ebner, hiermit bekannt gegeben, daß man bey dem Umstande, wo die vorgeannten Tabular- und Santsgläubiger von der Eröffnung des Concurse über das hierlands befindliche Vermögen des Hrn. Aloys Grafen v. Gavasini, Besitzer des Rad- und Hammergewerkes zu Feistritz nach Maßgabe des §. 9. der U. R. O. und des Hofdecrets vom 7. October 1785 Z. 403 verständiget werden sollen, deren Aufenthaltsort aber diesem k. k. Stadt- und Landrechte gänzlich unbekannt ist, zu ihrer einstweiligen Vertretung dem hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Dominicus Fortschnigg aufzustellen befunden habe. Es werden demnach diese vorgedachten Gläubiger hievon durch gegenwärtiges Edict zu dem Ende verständigt, damit sie längstens in einem Termine von 3 Monathen ihre allfälligen Forderungsbehelfe dem genannten ex Officio-Vertreter mitzutheilen, sich allenfalls einen andern Vertreter zu wählen, oder überhaupt ihre Maßregeln zur Aufrechthaltung ihrer Rechte bey diesem Concurse zu ergreifen wissen mögen, widrigens sie die allenfalls aus ihrer Vernachlässigung entstehenden üblen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Klagenfurt am 19. Februar 1821.

3. 314

R u n d m a c h u n g.

Nro. 3327.

(3) Die von nachbenannten Individuen gegen Frankreich angesprochenen Forderungen sind liquidirt, und bey dem hiesigen k. k. Cammeral = Zahlamte zahlbar angewiesen worden:

- | | | | |
|----------------------|---|-------------------|-------|
| Thoma Mathias, | Invalid, an Pensions = Forderung. | | |
| Kumar Christoph, | do. = | detto | |
| Pretouscheg Jacob, | Tabakausseher, an Gehaltsrückstand. | | |
| Günther Joseph, | detto = | detto | |
| Röhrich Jacob, | detto = | detto | |
| Reich Rudolph, | detto = | detto | |
| Leinmer Lorenz, | detto = | detto | |
| Langenmayer Theoph., | detto = | detto | |
| Kraus Joseph, | detto = | detto | |
| Cernich Blasius, | detto = | detto | |
| Stipkovich Martin, | detto = | detto | |
| Bochmajovich Thomas, | detto = | detto | |
| Lampe Joseph, | detto = | detto | |
| Dolder Paul, | detto = | detto | |
| Mettschiller Anton, | detto = | detto | |
| Milinovich Georg, | detto = | detto | |
| Wissiak Regina, | Magazinsaufsehers = Witwe, an Pensions = Rückstand. | | |
| Mahler Georg, | Aufseher, an Gehaltsrückstand. | | |
| Artmann Sebastian, | do. = | detto | |
| Hotsevar Mathias, | Invalid, an Pensionsrückstand. | | |
| Fercher Joseph, | Förster, an Gehaltsrückstand. | | |
| Huber Adam, | Wegeinräumer, an | detto | |
| Ohmann Mathias, | detto = | detto | |
| Saz Christian, | detto = | detto | |
| Herman Joseph, | detto = | detto | |
| Schableger Johann, | Beamter bey dem Burgamt, an Gehaltsrückstand. | | |
| Baumgarten Conrad, | Invalid, an Pensionsrückstand. | | |
| Berissuti Jacob, | an Gehaltsrückstand. | | |
| Bonnacher Jacob, | Magaziner, an Gehaltsrückstand. | | |
| Nichenegg Michael, | = | detto | |
| Flaminz Johann, | an Ersaz für ein geliefertes Pferd. | | |
| Gelbmann Johann, | = = = | gestellte Fuhren. | |
| Hauser Maria, | Beamters Waise, an Pensionsrückstand. | | |
| Kanig Anton, | Invalid, | = | detto |
| Reibor Johann, | = | = | detto |
| Mladovan Johann, | = | = | detto |
| Langheinz Johann, | Professor. | | |

Nachdem aber dieser k. k. Landesstelle der Aufenthalt derselben unbekannt, und sohin die Zustellung der dießfälligen Anweisungen an sie unmöglich ist, so werden dieselben, oder deren Erben, Cessionare oder Bevollmächtigten aufgefor-

Vert, sich wegen Ueberkommung der gedachten Zahlungsanweisung unter legaler Ausweisung des ihnen hierauf zustehenden Rechtes an diese k. k. Landesstelle zu verwenden. Vom k. k. illyrisch. Gubernium zu Laibach am 28. März 1821.
Lorenz Kaiser, k. k. Gubernial-Sekretär.

3. 323. Concurs-Verlautbarung. Nro. 3932.

(3) Zufolge Eröffnung des k. k. küssenländischen Guberniums vom 24. März l. J. ist der Concurs zur Besetzung der Kreisingenieurs-Stelle von Aquileja, welcher ein Gehalt von jährl. 800 fl. anklebt, und dessen Sitz einstweilen in Gradisca seyn wird, mit einem Termine von 6 Wochen ausgeschrieben worden.

Alle jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche binnen des angezeigten Termins bey dem k. k. küssenl. Gubernium einzulegen, und sich hierin mit legalen Documenten über ihre technischen Kenntnisse und Berufsstudien, ihre bisherige Dienstleistung, ihr Alter, Stand, Sprachkenntniß und Sittlichkeit auszuweisen.

Vom dem k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 4. April 1821.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

Kreisämliche Verlautbarung.

3. 325. Rundmachung. (3)

Auf hohe hofrathsräthliche Anordnung d 1428 vom 23. v. M. sind abermahl
4186 Mezen Halbfrucht oder 2790 2/3 Centen Gewicht
440 Centen Mehl
5110 Mezen Gersten, oder 2555 Centen Gewicht, und
7962 = Hafer, oder 3981 Centen Gewicht,
zusammen also 9766 Centen Naturalien-Gewicht von Rugwiza nach Oberlaibach, und zwar 186 Mezen Halbfrucht, 440 Centen Backmehl und 6350 Mezen Hafer bis zum 5. May, 4000 Mezen Halbfrucht, 5110 Mezen Gersten und 1612 Mezen Hafer bis zum 20. May d. J. zu versenden.

Da bey dem gegenwärtigen Wasserstand die Schiffahrt auf der Save bis Galloch möglich ist, so wird auf die für das Arrar und den Transporte-Unternehmer minder kostspielige Versendung dieses Natural-Quantums zu Wasser angetragen. Damit ein möglichst wohlfeiler Preis für das Arrar erweckt werde; wird bey dem hiesigen Verpflegs-Magazine am 14. d. Vormittags 9 Uhr eine Licitation Statt finden, wobey sich die höhere Ratification vorbehalten wird.

Alle Unternehmungslustigen werden somit hierzu eingeladen.

K. K. Kreisamt Laibach am 9. April 1821.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 308. E d i c t. Nro. 155.

(2) Alle jene, welche auf den Rücklaß des seel. Simon Perer, Grundbesizers zu Sigersdorf, entweder als Erben oder Gläubiger, Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, zu der auf den 4. May d. J. Vormittag anberaumten Anmeldungs-

tagssagung vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigens die Abhandlung geschlossen, und das Vermögen den sich legitimirenden Erben eingewortet werden würde.

Bezirksgericht Neumarkt am 31. März 1821.

3. 317.

Berufungs - Edict.

(3) Von der Bezirksobrigkeit Weissenfels im Laibacher Kreise werden nachbenannte flüchtig gewordene Reservemänner mittelst gegenwärtigen Edicts vorgeladen, sich binnen 6 Monaten von heute an, zu dieser Bezirksobrigkeit persönlich zu stellen, und über ihre pflichtwidrige Entfernung zu rechtfertigen, widrigens dieselben nach dem allerhöchsten Auswanderungspatente werden behandelt werden, als:

N a m e n.	G e b u r t s.			Jahre alt.
	Ort.	J. M.	Pfarr.	
Andras Scherjau	Birnbaum	5	Ufiling	27
Jacob Hlebaina	Kronau	22	Kronau	22
Marcus Hlebaina	dto.	22	dto.	20
Johann Smollei	dto.	67	dto.	23
Aloys Hlebaina	dto.	22	dto.	20
Valentin Lippow	Alpen	37	Ufiling	25
Anton Kovatsch	Moistrana	55	Langensfeld	27
Blas Peternel	dto.	42	dto.	26
Jacob Rabitsch	dto.	45	dto.	19
Georg Pintaritsch	dto.	61	dto.	21
Paul Petriz	Ratschach	45	Ratschach	20
Joseph Unzel	Langensfeld	1	Langensfeld	23
Simon Rabitsch	dto.	53	dto.	21
Georg Leschnek	dto.	64	dto.	22
Matthäus Ohmann	Wurzen	29	Kronau	22
Jacob Rasinger	Ufiling	20	Ufiling	18
Leonhard Ohmann	Wald	2	Kronau	24
Johann Blenkusch	Ratschach	2	Ratschach	27

Bezirksobrigkeit Weissenfels den 1. April 1821.

3. 315.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn August von Linpens Donrath, k. k. Majors, wider Georg Anton Tavernig, wegen schuldigen 2000 fl., sammt Zinsen in W. W., dann Unkosten und Superexpensen, in die executive Feilbietung der, diesem Letztern gehörigen, zu Sapliana, sub H. Kro. 37, vorkommenden, der Herrschaft Loitsch sub Rect. Kro. 676 dienstbaren halben Hube, im gerichtlichen Schätzungswerte von 2245 fl. M. M. gemilliget worden. Hierzu werden nun drey Termine, und zwar: der erste auf den 27. Febr., der zweyte auf den 30. März und der dritte auf den 30. April d. J., jedes Malh Vermittags von 9 bis 12 Uhr in Oberlaibach mit dem Beylage anberaumt, daß, im Falle diese Realität bey einer der zwey ersten Versteigerungen nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten auch unter dem Schät-

zungswerthe hindan gegeben werden würden. Kauflustige werden hierzu zu erscheinen mit dem Beysatze vorgeladen, daß die Vicitationsbedingnisse inzwischen hier eingesehen werden können. Freudenthal am 15. Jänner 1821.

Anmerkung. Zu der ersten und zweyten Vicitation ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 330. Haber-Verkauf. (1)

In der Amtscanzley der k. k. Religions-Fonds Herrschaft Rupertsdorf werden am 10. May k. J. Vormittags 9 Uhr 487 Megen 25 1/2 Maß Haber mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meist-ietzhenden verkauft.

Verwaltungsamt Rupertsdorf am 9. April 1821.

Z. 332. Zehend-Verpachtung. (1)

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Staats Herrschaft Freudenthal wird hiermit kund gemacht, daß zu Verpachtung der die Herrschaftlichen Zehende von den, auf dem sogenannten Podpersther Moraste, unter dem Barounischja-Flusse liegenden cultivierten Gründen der Gemeinden Preßer, Gorizbiza und Paku, auf drey nach einander folgende Jahre, nämlich: von 1821 bis 1823 inclusive am 5. k. M. May von 9 bis 12 Uhr Vormittags die Vicitation in diehörtiger Amtscanzley werde abgehalten werden. Die Pachtbedingnisse können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Freudenthal am 7. April 1821.

Z. 326. Vorladungs-Edict. No. 316.

(1) Vom Bezirksgerichte Michelfstätten werden alle jene, welche auf den Nachlaß des zu Winklern, in der Hauptgemeinde St. Georgen, verstorbenen Thomas Podlipnick, mit dem Hausnahmen Louritsh, entweder als Erben oder Gläubiger eine Forderung zu stellen gedenken, hiermit öffentlich aufgefordert, daß sie solche am 9. k. M. Nachmittags um 3 Uhr hierorts anmelden und geltend machen sollen, weil sie im Widrigen mit ihren spätern Ansprüchen nach dem Sinne des 814. §. S. S. O. abgewiesen werden würden.

Bezirksgericht Michelfstätten am 3. April 1821.

Z. 336. (1)

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 28. Februar 1815 im Bezirke der Com-menda Meretnizen in Steyermark verstorbenen hiesigen Bezirksinsassen Andreas Miklitsch zu Obergras Haus Nr. 7, entweder als Erben oder als Gläubiger einen rechtlichen Anspruch zu machen gedenken, haben zur Anmeldeung ihrer Forderung am 26. k. M. May Früh um 9 Uhr hieher zu erscheinen.

Bezirksgericht des Herzogthums Gottschee am 10. April 1821.

Z. 334. (1)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Peter Gründsteidl, Handelsmannes zu Grätz, wider den Joseph Jaklitsch von Oberrn, wegen schuldigen 332 fl. 52 kr. W. W. . . . in die executiv Versteigerung der dem letztern gehörigen, im Dorfe Oberrn Haus No 17 liegenden, dem Herzogthume Gottschee sub Rectif. Nr. 135 zinsbaren 14 Urb. Hube gerilliget, und zu deren Vornahme 3 Termine, als der 14. May, Juny und July k. J. jedes Mal früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange bestimmt werden, daß, wenn gedachte Realität weder am 1. noch 2. Termine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 400 fl. M. M. an Mann gebracht würde, selbe am 3. Termine auch unter der Schätzung hindan gegeben werden wird. Gottschee am 10. April 1821.

Wohnung zu vergeben

In der Stadt ist eine Wohnung im ersten Stock, bestehend in drey Zimmern, Küche, Speis, Holzleg etc., von Georgi bis Michaeli zu vergeben. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.